

Kurztitel

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 529/1979

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.07.1980

Text**Strafunmündige**

§ 21. Eine Auslieferung von Personen, die nach österreichischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig.